Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2721

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes

über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 166 Abs. 1 in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) werden die Worte „6000 Deutsche Mark" durch die Worte „7200 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 176 Abs. 1 werden die Worte „6000 Deutsche Mark" durch die Worte „7200 Deutsche Mark" ersetzt.
3. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „16,67 Deutsche Mark" durch die Worte „20 Deutsche Mark" ersetzt.

§ 2

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Januar 1954 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 Nr. 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

§ 3

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag bis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 Nr. 1 nachweist.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 27. September 1956

Dr. Krone und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,